

## **Aufenthaltsverbot und Familienleben**

### **Sachverhalt:**

Gegen die Beschwerdeführerin, eine Staatsangehörige des ehemaligen Jugoslawien, wurde ein Aufenthaltsverbot für die Dauer von 10 Jahren erlassen. Die Betroffene war zuvor wegen gewerbsmäßigen Diebstahls rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden.

### **Rechtsausführungen:**

Der VwGH führt u.a. aus: Da die Beschwerdeführerin seit vier Jahren im Bundesgebiet lebt und hier mit ihrem Lebensgefährten eine dreijährige Tochter hat, greift das Aufenthaltsverbot in Ihr Privat- und Familienleben ein. Die durch das begangene Delikt des gewerbsmäßigen Diebstahls erwiesene beträchtliche Gefahr des Aufenthalts der Beschwerdeführerin in Österreich für die öffentliche Sicherheit (§ 19 FrG) läßt die Maßnahme als zur Erreichung der in Art. 8 (2) EMRK genannten legitimen Ziele dringend geboten erscheinen. Im Zug der Interessensabwägung nach § 20 (1) FrG kam die belangte Behörde zum Schluß, daß die Auswirkungen des Aufenthaltsverbots auf die Lebenssituation der Beschwerdeführerin und ihrer Familie nicht schwerer wiegt als die Abstandnahme von diesem. Dem kann nicht entgegengetreten werden. Der Umstand, daß die Beschwerdeführerin seit vier Jahren rechtmäßig in Österreich und zuvor vier Jahre rechtmäßig in Deutschland gelebt hat und einer legalen Beschäftigung nachgeht, zeigt kein besonderes Maß an Integration. Der Aufenthalt des Lebensgefährten und der Tochter der Beschwerdeführerin in Österreich wurde in Erwägung gezogen. Ordnungsgemäße Anmeldung in Österreich und Bestand eines dem Aufenthaltsgesetz entsprechenden Wohnsitzes sind rechtlich ohne Belang. Die Beschwerde ist aus diesen Gründen als unbegründet abzuweisen.

[Das Erkenntnis im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)